Hessisches Sozialministerium

Der Minister

Hessisches Finanzministerium

Der Minister

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Der Minister

Hessisches Sozialministerium Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden HESSEN

Frau Bürgermeisterin/Herr Bürgermeister

• • •

Wiesbaden, 1. März 2013

Informationen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

in der Öffentlichkeit wird derzeit eine intensive Debatte über das im Dezember 2012 in den Hessischen Landtag eingebrachte Hessische Kinderförderungsgesetz geführt. Im Kinderförderungsgesetz, das zum 01.01.2014 in Kraft treten soll, werden die bisherigen Bestimmungen für die Landesförderung für Kinderbetreuung und die bisherigen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in einem Gesetz gebündelt, vereinheitlicht und fortentwickelt.

In zahlreichen Einrichtungen wird befürchtet, dass es mit dem neuen Gesetz zu einer Senkung der Standards in der Kinderbetreuung kommen könnte. Hierzu erreichen uns täglich Anfragen, insbesondere zu Fragen der Gruppengröße, der Öffnungszeiten aber auch zu Leitungsfreistellungen oder Verteilzeiten, die wir als Hessische Landesregierung sehr ernst nehmen.

Vor dem Hintergrund, dass für das Gesetz in 2014 bis 2018 jährlich durchschnittlich 424,5 Millionen Euro zur Verfügung stehen, gehen wir davon aus, dass die erhöhte Landesförderung im Ergebnis dazu beiträgt, dass die derzeitigen Standards auch künftig mindestens aufrecht erhalten werden können.

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: http://www.hsm.hessen.de

Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Telefon: (0611) 817 - 0 Telefax: (0611) 80 93 99



- 2 -

Außerdem muss in diesem Kontext darauf hingewiesen werden, dass es, über die vom Land

vorgegebenen Mindeststandards hinaus, in den meisten Kommunen Hessens bilaterale

Vereinbarungen zwischen Kommunen und Trägern zu weiterführenden Regelungen bezüglich

der Kinderbetreuung gibt. In diesem Zusammenhang möchten wir gerne folgendes

hervorheben:

Der Aufrechterhaltung der bisherigen Standards in der Kinderbetreuung in den Kommunen

stehen weder die Konsolidierungsleitlinien des Innenministeriums noch die gesetzlichen oder

vertraglichen Vorgaben des Kommunalen Schutzschirms entgegen. Dieser Hinweis erfolgt

insbesondere im Hinblick darauf, dass die bisherigen Vereinbarungen zwischen Ihnen und

Trägern von Kindertageseinrichtungen unverändert fortgeführt werden können, sofern Sie nicht

aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine entsprechende Anpassung für erforderlich halten.

Wir hoffen, dass mit diesem Hinweis die Diskussion vor Ort versachlicht werden kann, haben

uns doch auch viele kommunale Verantwortungsträger auf einen möglichen Konflikt zwischen

kommunaler Einsparbemühungen und der Bedeutung der Kinderbetreuung hingewiesen. Wir

denken, dass Sie auf diesem Wege Erzieherinnen und Erziehern aber auch Eltern viele

Befürchtungen im Rahmen der derzeitigen öffentlichen Diskussion nehmen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

lour Wal.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Grüttner

Dr. Thomas Schäfer

Boris Rhein